



## **STATUTEN**

**SCHWEIZERISCHE KAKTEENGESELLSCHAFT  
ORTSGRUPPE SOLOTHURN**

**gegründet 11. Dezember 1948**

[www.kaktusverein.ch](http://www.kaktusverein.ch)



# SCHWEIZERISCHE KAKTEENGESELLSCHAFT ORTSGRUPPE SOLOTHURN

[www.kaktusverein.ch](http://www.kaktusverein.ch)

gegründet 11. Dezember 1948

## STATUTEN

	Art. 1
Name	Unter dem Namen „Schweizerische Kakteengesellschaft, Ortsgruppe Solothurn“ besteht ein Verein im Sinne des ZGB.
	Art. 2
Sitz	Sitz der Ortsgruppe (OG) ist Solothurn.
	Art. 3
Ziel	Die OG verfolgt die Ziele der Schweizerischen Kakteengesellschaft (SKG) und anerkennt deren Statuten.
	Art. 4
Zweck	Die OG bezweckt den Zusammenschluss aller Kakteenfreunde der Region Solothurn und die Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Sukkulenteenkunde. Dieser Zweck wird erreicht durch:  a) Vorträge b) Vorführungen c) Ausstellungen d) Erfahrungsaustausch e) Sammlungsbesichtigungen f) Vereinsbibliothek
	Art. 5
Mitgliedschaft	Die OG Solothurn besteht aus Einzel-, Doppel-, Frei-, und Ehrenmitglieder.
	Art. 6
Einzelmitglied	Jede am Vereinszweck interessierte Person kann Einzelmitglied der OG werden. Mit der Einzelmitgliedschaft in der OG ist die Mitgliedschaft in der SKG verbunden.
	Art. 7
Doppelmitglied	Im gleichen Haushalt wohnende Angehörige eines Einzelmitgliedes können als Doppelmitglied in die OG aufgenommen werden. Mit der Doppelmitgliedschaft in der OG ist die Mitgliedschaft in der SKG verbunden.
	Art. 8
Freimitglied	Jede am Vereinszweck interessierte Person kann Freimitglied der OG werden.



# SCHWEIZERISCHE KAKTEENGESELLSCHAFT ORTSGRUPPE SOLOTHURN

[www.kaktusverein.ch](http://www.kaktusverein.ch)

gegründet 11. Dezember 1948

- Art. 9
- Ehrenmitglied      Auf Antrag kann an der Generalversammlung (GV) als Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die OG erworben hat.
- Art. 10
- Eintritt              Eintritte werden jährlich entgegen genommen. Rückwirkende Eintritte auf den 1. Januar sind möglich.
- Art. 11
- Aufnahme            Über die Aufnahme der Einzel-, Frei-, und Doppelmitglieder entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- Art 12
- Austritt              Der Austritt ist dem Vorstand nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis spätestens dem 30. September schriftlich mitzuteilen.  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes. Angehörige eines verstorbenen Einzelmitgliedes können selbst Einzelmitglied werden oder weiterhin Doppelmitglied bleiben.
- Art. 13
- Ausschluss          Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht einhalten oder der OG schaden, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, der GV einen begründeten Rekurs einzureichen. Der Beschluss der GV ist unanfechtbar.
- Art. 14
- Organe                Die Organe der OG sind:
1. Generalversammlung (GV)
  2. Mitgliederversammlung
  3. Vorstand
  4. Revisoren
- Art. 15
- General-  
versammlung        Oberstes Organ der OG ist die Generalversammlung. Sie findet alljährlich statt. An der GV haben alle Einzel-, Frei-, Doppel- und Ehrenmitglieder das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Die GV wählt einen Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Sie genehmigen den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von 1/5 aller Mitglieder einberufen werden.



# SCHWEIZERISCHE KAKTEENGESELLSCHAFT ORTSGRUPPE SOLOTHURN

[www.kaktusverein.ch](http://www.kaktusverein.ch)

**gegründet 11. Dezember 1948**

- Mitglieder-  
versammlung**
- Art. 16
- Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich statt. Sie werden vom Vorstand einberufen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder befindet mit einfachem Mehr über die laufenden Geschäfte.
- Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Jahreshauptversammlung der SKG.
- Vorstand**
- Art. 17
- Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Bibliothekar, Pflanzobmann und 2 Beisitzer.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- Der Vorstand besorgt die Geschäftsleitung, den Verkehr mit der SKG und bereitet die Versammlungen vor.
- Rechnungs-  
revisoren**
- Art. 18
- Zwei ordentliche Rechnungsrevisoren und ein Ersatz werden an der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- Jahresbeiträge**
- Art. 19
- a) Ortsgruppenbeitrag:  
Er wird von der Ortsgruppe erhoben und von der ordentlichen GV jeweils für das folgende Vereinsjahr festgelegt.
- b) Abonnentenbeitrag für die Zeitschrift (offizielles Organ der SKG):  
Er wird von der SKG erhoben und jeweils von der Jahreshauptversammlung der SKG für das folgende Jahr festgelegt.
- Der Jahresbeitrag für die Einzelmitglieder setzt sich aus Ortsgruppen- und Abonnementsbeitrag zusammen
- Neueintretende Einzel- und Doppelmitglieder bezahlen zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr, die von der SKG festgelegt und erhoben wird.
- Doppel- und Freimitglieder bezahlen nur den Ortsgruppenbeitrag, Ehrenmitglieder nur den Abonnementsbeitrag.
- Art. 20
- Die OG Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag bis Ende Dezember für das folgende Jahr zu bezahlen.



**SCHWEIZERISCHE KAKTEENGESELLSCHAFT  
ORTSGRUPPE SOLOTHURN**

[www.kaktusverein.ch](http://www.kaktusverein.ch)

**gegründet 11. Dezember 1948**

	Art. 21
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
	Art. 22
Statuten- änderung	Die Statuten können nur von der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden und sind dem Hauptvorstand der SKG zur Einsicht vorzulegen.
	Art. 23
Auflösung	Die OG Solothurn kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder die Weiterführung verlangen.
	Art. 24
	Bei Auflösung der OG werden das Vereinsvermögen und die Bibliothek bis zu einer Neugründung bei der SKG hinterlegt.
	Art. 25
Schlussbe- stimmungen	Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 02. März 2007 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 19. Januar 1985.

SCHWEIZERISCHE KAKTEENGESELLSCHAFT  
ORTSGRUPPE SOLOTHURN

Der Präsident: Die Aktuarin:

**Silvan Freudiger** **Edith Götschi**

Diese Statuten wurden vom Hauptvorstand der SKG eingesehen.

Ort: Bern Datum: 02. Juni 2007

SCHWEIZERISCHE KAKTEENGESELLSCHAFT  
Der Protokollführer: Der Präsident:

Gerd Hayenga René Deubelbeiss